

**Verordnung
über die Finanzierung der Sonderschulung
(Änderung vom 9. Mai 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiso)**

Kosten der Sonderschulung	§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.
a. Im Allgemeinen	³ Die Wohngemeinde kann von den Eltern einen angemessenen Beitrag für auswärtige Verpflegung erheben. Das Volksschulamt legt die Höchstansätze fest.
c. Aufteilung zwischen Schulgemeinde und politischer Gemeinde bei stationären Massnahmen	§ 4. Abs. 1 unverändert. ² Das Volksschulamt legt für die verschiedenen Angebote in den Schulheimen Pauschalen fest. Abs. 3 unverändert.
Beitragsberechtigte Betriebskosten	§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Das Volksschulamt legt die Zahl der beitragsberechtigten Stellen im Rahmen des Pensenpools fest. Die Personalkosten werden nur so weit vergütet, als die Besoldungen gemäss Lehrpersonalverordnung ² und Personalverordnung ¹ für die entsprechenden Lehr- und Fachpersonen nicht überschritten werden. Abs. 4 unverändert.
b. Kostenanteile an private Trägerschaften	§ 11. ¹ Das Volksschulamt legt die Kostenanteile an die Sonderschulen mit privaten Trägerschaften nach deren finanziellen Verhältnissen fest. Abs. 2 und 3 unverändert.
Kalkulierte beitragsberechtigte Nettotageskosten	§ 13. ¹ Das Volksschulamt legt für jedes Schulheim mit privater Trägerschaft die kalkulierten beitragsberechtigten Nettotageskosten gesondert fest. Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 14. ¹ Das Volksschulamt stellt für jedes Schulheim die zur Berechnung des kantonalen Kostenanteils erforderlichen Angaben zusammen (Datenblatt).

² Das Datenblatt stellt eine rechnerische Grundlage dar und ist Bestandteil der vom Volksschulamt erlassenen Verfügung.

³ Es wird durch das Volksschulamt angepasst bei

lit. a unverändert;

b. einer vom Amt anerkannten Änderung des Rahmenkonzeptes.

§ 15. Das Volksschulamt legt die Zahl der beitragsberechtigten Stellen fest.

§ 17. Das Volksschulamt legt für jedes Angebot den zur Umsetzung des bewilligten Rahmenkonzeptes erforderlichen Personal-, Liegenschafts- und Sachaufwand einschliesslich Fremdkapitalkosten fest. Aus diesem Betrag, abzüglich der anrechenbaren Erträge und Aufwandminderungen, ergibt sich der kalkulierte anrechenbare Nettoaufwand.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABl 2012, 1053](#)).

¹ [LS 177.11.](#)

² [LS 412.311.](#)